

Regelung

zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zugunsten von Messe- und Kongressinfrastruktur

im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Messen“)

Präambel

Die Messe- und Kongresswirtschaft bietet gesellschaftlich wichtige Plattformen für Marketing, Informationsvermittlung, Wissenstransfer und Bildung.¹ Im Zuge der weltweiten COVID-19-Pandemie sind alle Betriebe mit Messe- und Kongressinfrastruktur in Deutschland einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen betroffen durch Absagen und Verschiebungen von Messen und Kongressen. Ursächlich für die Absagen und Verschiebungen sind öffentlich verhängte Verbote oder Auflagen für die Durchführung von Veranstaltungen, aufgrund derer eine Durchführung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dies hat der Messe- und Kongresswirtschaft zunächst die Geschäftsgrundlage entzogen. Neben erheblichen Umsatzausfällen haben die Betriebe in den Jahren 2020 und absehbar in 2021 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften.

Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2020 sowie absehbar im Jahr 2021 ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Messe- und Kongressbetriebes zu rechnen. Durch Verbote von Großveranstaltungen ist eine Durchführung von Messen und Kongressen vielfach ausgeschlossen. Selbst soweit Messen und Kongresse teilweise wieder durchgeführt werden können, sind sie nur mit einer beschränkten Personenanzahl und nur unter Einhaltung von strengen Hygieneauflagen erlaubt.

Vor diesem Hintergrund wurde die nachfolgende Bundesrahmenregelung angemeldet und von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 2 b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigt:

¹ Die über das Zusammenbringen von Händlern und Herstellern hinausgehenden Impulse der Ausrichtung von Messeveranstaltungen und vergleichbaren Vorhaben können aus Sicht des Europäischen Gerichtshofes als im Allgemeininteresse liegend angesehen werden, vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2001, Az. C-223/99 und C-260/99, Rz. 34.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Beihilfen, die

- a) in der Bundesrepublik Deutschland,
- b) an private und öffentliche Unternehmen², die als Eigentümer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland spezifisch auf die Veranstaltung von Messen und / oder Kongressen ausgerichtete Infrastrukturen betreiben und mit dem Messe- und Kongressbetrieb verbundene Dienstleistungen erbringen, und
- c) als Ausgleich für einen unmittelbar durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schaden

gewährt werden.

Die Regelung gilt ferner für Besitzgesellschaften, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Messe- oder Kongressinfrastrukturen an eine Betreibergesellschaft verpachten und als Gegenleistung eine ertragsabhängige Pacht vereinbart haben sowie für die Unternehmen, die diese Pacht entrichten und auf die Veranstaltung von Messen und / oder Kongressen ausgerichtete Infrastrukturen betreiben und mit dem Messe- und Kongressbetrieb verbundene Dienstleistungen erbringen.

(2) Diese Regelung gilt nur für Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen.

§ 2

Antragsberechtigte

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfegebende Stellen Beihilfen an Unternehmen i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 b) und S. 2 gewähren, die aufgrund der COVID-19-Pandemie

- (a) ihren Betrieb nicht oder nur in modifiziertem Maße fortführen konnten bzw. können und
- (b) durch den Rückgang des Messe- und Veranstaltungsbetriebes im EWR Ertragsausfälle erleiden.

(2) Eine Antragstellung ist bis zum 31. Mai 2021 möglich.

(3) Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der beihilfegebenden Stelle

² Es gilt die Unternehmensdefinition entsprechend Anhang I der AGVO (Konzernbetrachtung).

offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der beihilfegebenden Stelle offenzulegen. Unternehmen nach Satz 1 haben zu bestätigen, dass Mittel der beihilfegebenden Stelle nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen im Sinne der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, Anhang I, abfließen. Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Jurisdiktionen können nicht Empfänger von Beihilfen im Sinne dieser Regelung sein.

§ 3

Ausgleichsfähige Aufwendungen / Berechnung

(1) Ausgleichsfähig sind folgende Schäden, soweit sie in einer direkten Verbindung zur COVID-19-Pandemie stehen: Ertragsausfälle bei den Begünstigten, die aus dem Messe- oder Kongressbetrieb einschließlich der Vermietung und Durchführung von Veranstaltungen sowie damit verbundenen üblichen Zusatzleistungen resultieren, sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Durchführung der geplanten Messe- oder Kongressveranstaltungen unmöglich ist, da (i.) ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt oder (ii.) Veranstaltungen mit der intendierten Personenzahl wegen einer Obergrenze für die zulässige Personenzahl bzw. einer Obergrenze für die zulässige Anzahl von Personen pro Quadratmeter verboten (Teilverbot) sind.

(2) Ausgleichsfähig sind die vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gem. § 3 Abs. 1 entstandenen Schäden.

(3) Es sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Schäden im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu berechnen.

(4) In Ausnahmefällen, sofern die zur Berechnung des tatsächlichen Schadens benötigten Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen, kann die Berechnung des gesamten Schadens auf Basis einer Prognose erfolgen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag glaubhaft darzulegen, weshalb eine Ex-Post-Berechnung der bis zum 31. Dezember 2020 eingetretenen Schäden nicht erfolgen konnte. Die Berechnung des tatsächlichen Schadens hat bei (teilweiser) Zugrundelegung einer Prognose bis zum 30. Juni 2021 zu erfolgen.

(5) Als beihilfefähiger Schaden gemäß Absatz 1 ist die Differenz zwischen den Erträgen aus dem Betrieb der Messe- oder Kongressinfrastruktur auf der Basis des Durchschnitts der Erträge im Referenzzeitraum (vom 1. März bis zum 31. Dezember) in den Jahren 2018 und 2019 (höchstens jedoch den Erträgen im Referenzzeitraum im Jahr 2018) und den tatsächlichen Erträgen im gleichen Zeitraum im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der in Satz 5 bis Satz 6 genannten Abzugsposten anzusehen.

Alternativ zum Ansatz eines Referenzzeitraums kann der beihilfefähige Schaden auf der Grundlage der jeweils letzten regulären Deckungsbeiträge I der abgesagten bzw. nicht in vollem Umfang stattfindenden Messen / Veranstaltungen berechnet werden.

Die Begünstigten sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ihnen entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Daher sind vermiedene oder ersparte Aufwendungen (insbesondere Zahlungen von Versicherungen) sowie auf anderweitiger Grundlage erhaltene Leistungen in Abzug zu bringen. Zu den vermiedenen oder ersparten Aufwendungen zählen unter anderem folgende Posten:

- Eingesparte Personalaufwendungen (z.B. durch Kurzarbeitergeld),
- Eingesparte Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen,
- Eingesparte Marketingaufwendungen,
- Nicht entstandene Aufwendungen (z. B. für IT oder Infrastruktur).

Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit Ertragsausfälle nicht auf den pandemiebedingten Verboten und Auflagen beruhen, insbesondere weil die tatsächlichen Besucherzahlen unter den zulässigen Besucherzahlen liegen, ist dieser Schaden nicht ersatzfähig.

(6) Die unter Anwendung der vorgenannten Berechnungsgrundlage ermittelten Schäden sind bis zu 100 % beihilfefähig. Die hiernach geleisteten Beihilfen sind als Einnahmen zu erfassen.

(7) Zahlungen von Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Beihilferegulung an Begünstigte, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, welche durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, werden ausgesetzt, bis der betreffende Begünstigte den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

§ 4

Kumulierung

(1) Ein nach dieser Bundesrahmenregelung gewährter Zuschuss kann mit anderen im EWR gewährten Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im Sinne des § 3 und mit Beihilfen, die auf dem „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des

derzeitigen Ausbruchs von COVID-19³ beruhen, bis zur Grenze von 100 % des nach § 3 berechneten tatsächlichen Schadens kumuliert werden.

(2) Die beihilfegebende Stelle hat den Beihilfenempfänger zu verpflichten, im EWR beantragte oder erhaltene Beihilfen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Sie hat den Beihilfenempfänger darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 5

Durchführung

(1) Die Durchführung, Überprüfung und Auszahlung der Beihilfen auf Grundlage dieser Bundesregelung obliegt den beihilfegebenden Stellen. Sie verlangen vor Gewährung der Beihilfen die Vorlage von Unterlagen, welche die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen. (2) Die beihilfegebenden Stellen sind verpflichtet, zu viel gezahlte Beihilfen vom Beihilfeempfänger zurückzufordern. Sollte sich im Falle des § 3 Abs. 3 und 4 herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten Schaden übersteigt, kann die beihilfegebende Stelle eine Anpassung der gewährten Beihilfe vornehmen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere für Zuwendungen finden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Anwendung. Soweit erforderlich, können die Länder ergänzende Durchführungsbestimmungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung der gewährten Beihilfen erlassen. Abweichungen von den inhaltlichen Bestimmungen dieser Bundesregelung sind nicht zulässig.

§ 6

Überwachung

(1) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Beihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt der Europäischen Kommission bis zum *[ein Jahr nach Entscheidung der Europäischen Kommission)* eine vollständige Liste mit

³ Hierzu zählen auch Beihilfen nach der „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“, der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020“ in der jeweils geltenden Fassung.

den gewährten Einzelbeihilfen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wurden. Hierfür übermitteln die beihilfegebenden Stellen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig, aber spätestens zum [...] die erforderlichen Informationen.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft, d. h. Gewährungen von Beihilfen nach dieser Regelung sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich.⁴

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Berlin, den

⁴ Wenn sich die Beihilfen der beihilfegebenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d.h. bei der Vergabe von Beihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig.